SATZUNG DES VEREINS INNOVATE E.V.

Vom 14.Dezember 2016

Anmerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Innovate".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz "e.V.".
- 3. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht zwei Semestern der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft. Es beginnt am 01.März und endet zum 28. Februar, in Schaltjahren zum 29., des darauffolgenden Jahres.
- 5. Der Verein wurde am 14.12.2016 in Karlsruhe gegründet.

§2 Zweck/Ziel

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein kann zur Förderung des genannten steuerbegünstigten Zwecks auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von §58 Nr. 1 tätig werden.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dies übt der Verein insbesondere durch
 - die Kompetenzbildung der Mitglieder im Bereich Innovationsmethodik und dem Aufbau bzw. Ausbau von Wissen im Bereich Unternehmensaufbau und -gründung;
 - den Aufbau und die Erweiterung eines unterstützenden und fördernden Umfeldes für Studierende mit Unternehmensgründungsinteresse;
 - o die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs unter Studierenden mit unterschiedlichen Fachrichtungen aus.
- 0. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - 0. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Aktivitäten zum Erwerb und zur Bildung von Wissen im Bereich Unternehmensaufbau und -gründung;
 - a. Aufbau eines Netzwerks aus Start-Ups, Unternehmen, Alumni und Studierenden, die mit Erfahrungen und Fachkenntnissen zur Weiterbildung und zum Erfolg von Studierenden mit Unternehmensgründungsinteresse beitragen;
 - b. Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten zwischen Studierenden und Unternehmen, um eine praxisnahe Kompetenzbildung zu erzielen.

§3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 3. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- 4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird erworben durch schriftlichen Antrag. Über Anträge zur Mitgliedschaft von juristischen Personen entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - a. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum 1.3. oder 1.9. eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt mit sofortiger Wirkung
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen die Interessen des Vereins
- 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 4. Die aktive Mitgliedschaft geht bei Exmatrikulation automatisch in eine passive Mitgliedschaft über, wenn nicht spätestens bis einen Monat vor der Exmatrikulation der Kündigungsantrag schriftlich beim Vorstand vorliegt. Auf Wunsch des Mitglieds ist eine weitere aktive Mitgliedschaft möglich.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder mit ununterbrochener Mitgliedschaft haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich oder durch Stimmdelegation ausgeübt werden kann.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4. Über die Erstattung der für den Verein verauslagter Kosten hinaus kann einem aktiven Mitglied durch (einstimmigen) Beschluss des Vorstands eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit gewährt werden.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist halbjährlich jeweils zum 1.3. und zum 1.9. jeden Jahres fällig.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für ein halbes Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Semesters austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- 4. Für die Höhe der halbjährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§7 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - 1. der Vorstand
 - 2. die Mitgliederversammlung
 - 3. das Kuratorium
- 2. Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 1-3 haften dem Verein gegenüber nach den Grundsätzen des §31a BGB. Die Mitglieder der Organe nach vorstehender Ziffer 1-3 sind stets ehrenamtlich tätig, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Hierüber sowie über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - a. dem Kassenwart,
 - b. der Vorstand kann um bis zu zwei weitere gleichberechtigte Mitglieder erweitert werden
- 2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3. Bei Stimmgleichheit stehen dem ersten Vorsitzenden zwei Stimmen zu.

§ 9 Wahl des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Semester gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2. Ausschließlich Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Nur natürliche Personen können Mitglied des Vorstands werden.
- 3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist also für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts.
- 3. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts, Buchführung sowie die Vorbereitung einer etwaigen Haushalts- und Jahresplanung
 - In Zusammenarbeit mit den Ressortleitern Entscheidung über die Vermittlung von Projekten
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Durchführen der allgemeinen Vereinsgeschäfte

§ 11 Vorstandssitzungen

- 0. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Zweite Vorsitzende ein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form.
 - 0. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Erste Vorsitzende oder die/der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
 - 0. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder online über die interne Kommunikationsplattform des Vereins gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 0. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 0. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
 - 0. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Mitglieder–Hauptversammlung) ist einmal pro Semester durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Grundes/der Gründe beantragt wird.
- 3. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 4. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- 5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 3 Tage vor der Sitzung. Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

- 6. Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, unabhängig, ob es sich um aktive oder passive Mitglieder handelt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Stimmen vertreten.
- 8. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Beschlüsse dem entgegenstehen oder nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt.
- 9. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden Stimmberechtigten anwesend ist.
- 10. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 11. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Ressortleiter
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung, welche zum Wechsel des Kassenwarts, mindestens aber einmal im Jahr zu erfolgen hat, haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Beschlussfassung über Projekte
 - Aufstellen eines etwaigen Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 0. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, **der Ressortleiter** und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 0. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keine die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Protokollierung und Beurkundung

1. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Projektleiter

- 1. Der Vorstand kann für die (von der Mitgliederversammlung verabschiedeten) Projekte einzelne Mitglieder als verantwortliche Projektleiter bestimmen.
- 2. Diese haben zusammen mit dem Vorstand die jeweiligen Projekte zu überwachen, deren Durchführung zu organisieren und Hilfestellung bei auftretenden Problemen zu geben.

- 3. Der Vorstand kann auch für die Durchführung von vereinsinternen und externen Veranstaltungen des Vereins verantwortliche Projektleiter ernennen.
- 4. Die Tätigkeit der Projektleiter endet mit Abschluss des jeweiligen Projektes oder der jeweiligen Veranstaltung.
- 5. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, einen Projektleiter abzuberufen und einen neuen zu bestimmen. Als wichtiger Grund gilt auch die Exmatrikulation des jeweiligen Projektleiters.

§15 Kuratorium

- 1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen aus Wissenschaft und Wirtschaft in das Kuratorium zu herufen
- 2. Das Kuratorium berät den Vorstand, hat jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

§16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der ei ne Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§17 Vereinsauflösung

- 0. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- 0. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen gemeinnützig anerkannten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- 0. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§18 Haftung

Gemäß §34 Absatz 1 AO ist die Haftung beschränkt auf das Vereinsvermögen. Eine Durchgriffshaftung auf das Privatvermögen der Organe tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

§19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so treten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen an deren Stelle, bis sie von der Mitgliederversammlung durch eigene, neue Bestimmungen ersetzt werden.

Tag der Errichtung: 14. Dezember 2016

Zuletzt geändert am 20. Juli 2018